



II. Abtheilung: Mittheilungen.

Die der Cistercienser-Abtei Doberan

bis zum Jahre 1365 urkundlich gemachten Schenkungen und deren Ausnutzung durch die Mönche.

Von Ludwig Dolberg in Ribnitz.

Viel und oft ist und wird noch von den reichen Schenkungen geredet, welche Fürsten und Herren fort und fort im Mittelalter den Klöstern gemacht haben sollen, und wie durch solche dieselben ausgedehnten Grundbesitz und gewaltige Schätze gewonnen hätten.

Betrachten wir darauf hin die Doberan in Mecklenburg bezüglichen Urkunden.

Vorher sei nur im allgemeinen bemerkt, dass die Regel (Stat. Alberichs v. 1101. Manrique 1. 24.) den Cisterciensern erlaubte Stiftungen und Geschenke anzunehmen, dass sie aber, noch lange Zeit ihres Bestehens hiedurch, genau die Person der Geber geprüft wissen wollten, um so nicht Unwürdigen gegenüber Verpflichtungen zu Gebeten und geistlichen Uebungen für dieselben zu übernehmen, welche die Gewissen beschwert haben würden. Klar beweisen dies die Ausführungen des Cisterciensers im Dialoge (Thes. Anecd. V. 1583.) und 1201. 5.¹) Caesarius von Heisterbach zieht aus der Wundergeschichte II. 35. 99. den Schluss quod eleemosyna usurae monasterii substantia non augeatur, sed deficit.

¹) Prohibetur ne a publicis foeneratoribus aliquid in eleemosynam recipiatur.

Ja, wie entschieden er und sonach alle strengen Glieder des Ordens jedes Ansammeln weltlicher Güter in der selbstischen Absicht eines Klosters Besitz zu mehren verurtheilten, beweist bei ihm II. 25. 719. wo ein verstorbener Prior von Clairvaux, der als amator disciplinae praecipuus und heiliger Mann stets gegolten hatte, bei seinem Erscheinen vor einer Nonne, dies als Grund nennt, warum er »grosse Strafe« im Reinigungsfeuer zu leiden habe.

Was bei der Gründung Doberans dort, wo jetzt das Gut Althof liegt, Pribislav der Abtei an Grund und Boden zuwies, zeigt die Urkunde Bischof Bernos v. 1. Febr. 1177. (UB. 1. 122.). Sie nennt 12 Orts-Namen, darunter vier mit der Bezeichnung Dorf (villa). Die Grenze des überlassenen Gebietes lief im Westen vom Hügel Dobimeri Gorca¹⁾ bis an die Ostsee, und ebenso im Osten bis an diese von einer Eiche nahe bei Wilsen. das am 8. April 1189 (I. 147.) Fürst Niclot von Rostock auch noch seinerseits dem Kloster verlieh.²⁾

Bei der Wiederherstellung der zerstörten Abtei an der jetzigen Stelle fügte in der Urkunde v. 1192 (I. 152.) Fürst Borwy der Schenkung seines Vaters noch vier Orte auf dem gedachten Gebiete hinzu und die Fischerei wie das Strandrecht an der Küste,³⁾ weiter sieben andere in der Nähe von Wismar und Gallin bei Plau (J. B. 28. 274.), so dass zusammen 23 Ortsnamen als der erste Grundbesitz Doberans erscheinen.

¹⁾ Hügel des Dobimer oder Frieden-Erwerbers, der Kühlungsberg bei Dierichshagen nach F. Wigger (J. B. 28. 238). Ebendort, wie im Urkundenbuche in der Anmerkung, sind die heutigen Bezeichnungen der gedachten Ortschaften angegeben.

²⁾ Bäume zumal Eichen (UB. II. 829. v. J. 1258 u. V. 3304. v. J. 1309), doch auch Buchen (II. 907. 1018.), Tannen (II. 829.) und andere, kommen vielfach als hervorragende Scheidenmarken in den Urkunden vor. 1313 (VI. 3651.) werden sie arbores distinctivae genannt Sie wurden an einer oder zwei Seiten mit zwei oder drei Zeichen (signis), Kreuzen wohl (bene) versehen. Quercum cruce signatum, quod signum dicitur slavice kneze graniza (des Herrn Grenze) (UB. 1. 111., 1. 114., 1. 312., II. 829). Manu nostra in arbore quodam signum crucis secuimus; ab hac arbore terminus erit fagus quedam etiam manu nostra signata sagt Fürst Witzlar von Rügen bezugs des an das Bisthum Ratzeburg geschenkten Dorfes Pütznitz (UB. 1. 312). Auch Kreuze allein wurden dazu aufgerichtet (UB. II. 1018). So dienten auch ein grosser oder mehrere in der Erde befestigte Steine. (UB. 1. 111.) Zwischen solchen Marken wurden die Scheiden noch durch Graben und Wall mit Steinen darauf angezeigt. Fossatum, quod in signum distinctionis hujusmodi terminorum exaggeratum est et lapidibus consignatum heisst es UB. VIII. 5044. vgl. II. 1143., VIII. 5017. 5505., 5595., IX. 6113., X. 7067.

³⁾ Omnem proventum maris uel utilitatem — tam in captura alic, quam in periculatione navium. (Vgl. 1. 148.) Das Strandrecht ward nicht nur von Heinrich Borwy 1. 1220 (I. 268) als „eine Unmenschlichkeit aus früherer Heidenzeit stammend,“ aufgehoben und mit den Strafen für Friedensbruch

Dieser, eine beträchtliche Fläche umfassend, würde zu jetziger Zeit von sehr hohem Werthe sein. Erwägt man aber in welcher Verfassung sich damals dieselbe befand, so war es weniger ein ergiebiges Ertrags-, als ein weites Arbeitsfeld, das erst durch der Mönche Schweiss und Kosten nicht nur zu Nutzen und Frommen des Klosters, sondern zum Heil und Segen auch des ganzen Landes in Culturboden gewandelt werden sollte und ward.

Wohl wird die Fruchtbarkeit Mecklenburgs und der Reichthum seiner Producte frühe schon hochgepriesen, nicht nur von Helmold (1. 57 u. 87.), bereits Graf Adelgot von Veltheim, Erzbischof von Magdeburg (v. 1107—1119.) und seine Suffragane sagen in einer Aufforderung zu einem Kreuzzuge sicher auch in Bezug auf dasselbe (UB. X. 7143.): »Der Heiden Land ist reich an Fleisch, Honig, Mehl, Vögeln, und wenn es angebaut wird, bringt es reichen Ertrag an Feldfrüchten, dass ihm kein anderes verglichen werden kann.« Hier aber beweisen die Worte: »Si excolatur« deutlich, dass jegliche wirkliche Bodencultur fehlte. Nicht nur Adam von Bremen und Helmold bezeichnen wiederholt Mecklenburgs Zustand mit dem geflügelten Worte des Mittelalters als eine Stätte des Grausees und der Wüste, ebenso beschreiben ihn die Urkunden; so die Herzog Heinrich des Löwen von Sachsen und Bayern, seines Bezwinners, behufs der Bewidmung des Bisthums Schwerin v. 9. Sept. 1171. (in terra Slavorum Transalbina, in loco horroris et vaste solitudinis) (UB. 1. 100.), so diejenige, worin Parchim das Stadtrecht verliehen wird (1. 319), so die Bischof Brunwards von 1219, zur Bestätigung der Besitzungen Sonnencamps oder Neuklosters (1. 235).

In der That lässt sich zu der Zeit der Zustand des Landes auch kaum anders erwarten. Mehr denn 200 Jahre hatte der Kampf der Sachsen wider ihrer früheren Bezwinner, der Franken, treue Bundesgenossen, die Slaven (Einhard, Annal. a. a. 798., Adam II. 16.) dort getobt. Derselbe hatte den Wenden mehr und mehr die Musse und Lust zu den Geschäften des Friedens und zumal zum Ackerbau rauben müssen. Die Erkenntniss, welche Helmold (1. 83.) Přibislav von Wagrien aussprechen lässt, dass ihre gänzliche Vertreibung aus dem Lande nur eine Frage der

belegt, auch die Kirche eiferte mit ihren mächtigen geistlichen Zuchtmitteln dagegen. (II. 1061. 1118.) Sollte aber mit diesen Rechten an den Strand nicht der mit so manchen Sagen umspinnene Anker, welcher an der Südseite der Kirche vermauert ist, im Zusammenhange stehen? Durch einen solchen wurden am Erzbischöflichen Palais zu Narbonne über dem Bogen, der nach ihm genannten *passage de l'Ancre*, die Rechte des dortigen Kirchenfürsten an der Stadt Hafen bezeichnet. (Viollet-le-Duc *dict. de l'arch* VII. 23.) Nach XIII. 7688. (1352. Dec. 21.) hatte Doberan eine last haringes vnde hundert grosses stokvisches am St. Martins Tage an Herzog Albrecht zu verabfolgen.

Zeit sei, deren immer weiter sich vollziehende Verwirklichung gegen Schluss des Capitels und sonst (1. 87. 88.) berichtet wird, ebenso die Habsucht und die Erpressungen der Sachsen, welche Adam (3. 22.) und Helmold (1. 16. 21. 25. 56. 68. u. a. a. O.) so strenge als Hinderniss auch für die gesegnete Wirksamkeit der missionirenden Priester rügen, mussten den Slaven die Freudigkeit zum Anbau des reichen Bodens nehmen. Drängten die von dessen Ertrag ihnen auferlegten Abgaben, ihnen doch den Gedanken auf, ob freiwillige Auswanderung nicht das Gerathenste sei (Helm. 1, 18.). Die so oft mit Erfolg angewendete Sitte, beim Einbruche der sächsischen Heere die leicht geklehnten Hütten niederzubrennen, die Felder zu verwüsten und in die unwegsamen Wälder mit Vieh und Habe sich zu flüchten, musste die Slaven sogar abhalten den weiten Flächen derselben mit ihren ungenügenden Geräthen Ackerland abzugewinnen. Dazu bargen die Haine zahlreiches Wild, das ihnen Fleisch und theuer zu verkaufendes Pelzwerk lieferte; in ihnen sammelten die fleissigen Bienen Wachs und Honig, beide hochgeschätzt. Treffend und bezeichnend ist daher für die Weise, wie die heidnischen Slaven des Landes Reichthum ausnutzten, der Ausdruck der Urkunden (1. 319. 428. 476. §. 10.) *cultus, cultura silvestris*. Gewiss ohne Uebertreibung schildert Helmold (II. 5.) den Zustand Mecklenburgs nach der Entscheidungs- und Vernichtungsschlacht bei Verchen (1164.): »Das ganze Land der Obotriten war völlig zur Einöde gemacht.«

Was von dem gesammten, wird auch von dem Theile Mecklenburgs gegolten haben, wo Pribislav 1171 (Uß. 1. 98.) die Abtei Doberan gründete, und wo 1186 Borwy sie wiederherstellte, nach dem am 10. November 1179 die erste fromme Stiftung gründlich durch die heidnische Reaction verwüstet war, und von dem Zustande des Gebietes, welches beide Fürsten ihr zuwies. Die Urkunden lassen darüber auch keinen Zweifel. Die des Fürsten Nicolaus von Rostock (1. 147.) bezugs Wilsen nennt nur »Gewässer, Wiesen, Wälder.« Die Borwyns und die nächstfolgenden (1. 152 v. 1192., 239. v. 1218., 258 v. 1219., 391 v. 1231.) bieten alle die Reihenfolge: »Wiesen, Hagen, Ländereien, Wälder,« die Wiesen stehen offenbar voran, da sie allein zunächst durch Viehzucht Ausnutzung gewährten;¹⁾ weil dies auch alsbald durch die Mönche geschah, werden in den beiden letzt angeführten Urkunden schon die Weiden hinzu treten. Auch Mühlen, auf welche »zu eigenem Brauche« die Cistercienser

¹⁾ Bezeichnend ist es, dass auch Helmold 1. 57. u. 87. die „vortheilhaften Weiden“ und den „reichen Wiesenwuchs“ als besonders wichtig für die deutschen Colonisten betont.

so grosses Gewicht legten (Aberichs Stat. v. 1101 Manrique 1. 24.), werden erwähnt, in welchem Sinne, zeigt deutlich 1. 192. v. 1210.: »Mühlen, die uff dem Wasser gebawet werden können.«

Die derzeitige Beschaffenheit des Doberan zugewiesenen Güterbesitzes muss betont werden, einmal um den Werth der Schenkung richtig bemessen, dann um das segensreiche Wirken der Klosterbrüder auf demselben gebührend würdigen zu können. Was demselben Mecklenburg zu danken hat, bezeugen noch heute, jedem sichtbar, die Gegenden, wo sie einst ihre Thätigkeit entfalteten. Vor allen andern des Landes sind dieselben dicht mit reichen wohlhabenden Dörfern und Höfen besetzt. Dass dies das Verdienst der Mönche sei, welche durch ihre saure Arbeit deren Ackerland dem Waldboden abrangen, zeigen noch jetzt die Namen vieler derselben mit der Endung »hagen.«¹⁾

Dass auch die Doberaner Brüder die heilsame Thätigkeit, welche der Cistercienser-Orden allen seinen Gliedern nächst der Sorge für ihre Seele als ihre vorzüglichste setzte, wüstes Haide- und Waldland durch ihrer Hände Arbeit in Culturboden umzuwandeln,²⁾ — auf dem ihnen überwiesenen Gebiete alsbald ausgeübt haben, lassen die Urkunden schliessen. Zweifellos werden wir auch von ihnen annehmen dürfen, was Bischof Brunward 1219 (1. 255.) von den Cistercienser-Nonnen zu Sonnencamp bemerkt, dass »sie auf ihre Kosten und mit ihrer Arbeit den culturlosen Waldgrund ausgerodet hätten,« und was aus seinen Worten für die Thätigkeit der Brüder des Mutterklosters unserer Abtei, Amelungshorn, bezugs Satow bei Kröpelin sich ergibt. 1224 (1. 300.) etwa 5 oder 6 Jahre nach der Schenkung durch Heinrich Borwy I. (1. 257.), sagt dieser, dass dort »einst« (quondam) ein Ort des Grauens und wüster Oede gewesen, und bestätigt den Pfarrsprengel der inzwischen erbauten Kirche. Wie die Felder dem Walde für diese klösterliche Musterwirthschaft abgerungen wurden, zeigt deutlich auch Fürst Nicolaus v. Werle Urkunde (1. 556.). Wie Amelungsborns Brüder auf diesem weit von ihrem Kloster entfernten Besitzthum [mit deshalb ward es auch am 2. Febr. 1301. (UB. V. 2729) an Doberan vertauscht] schaffend und wirkend durch die Urkunden nachgewiesen werden, so auch die unserer Abtei auf einem fern derselben gelegenen. Zechelin im Lande Turne schenkte Fürst Nicolaus von Werle mit 75 Hufen

¹⁾ Dafür, dass diese Endung dem Walde abgewonnenes Land bezeichnet, ist bedeutsam, dass die grossen Dörfer der Rostocken Haide, Rövershagen und Wasmodeshagen, auch zusammen als nemus benannt werden. UB. V. 3374. Anm. S. 504.

²⁾ Wie mir in Aussicht gestellt wurde, wird von mir in den „Studien“ bald auch ein Aufsatz erscheinen, welcher die Cistercienser in ihrer segensbringenden Thätigkeit als Ackerbauer zu schildern versucht.

Doberan, 5 weitere fügten zwei Ritter »zu ihrer Sünden Erlassung« bei (I. 462. 552. 592.). Ist in den bezüglichen Urkunden von 1237 u. 1243 nur von »Wäldern, Wiesen, Weiden« in loco Szechelin die Rede, so wird der Ort schon 1249 (I. 636.) als Dorf (villa) bezeichnet, und Aecker (agri) werden ausdrücklich genannt. Dass eine Mühle bald dort erbaut wurde, zeigt die Urkunde vom 1. Mai 1256. (II. 768). Ein Streit bezugs der Wasserstauung für dieselbe wird darin geschlichtet. Wenn selbst unter Feindseligkeiten und gewaltsamen Ausschreitungen der slavischen Bevölkerung, auf welche die Urkunde schliessen lässt, die Doberaner fern ihrem Kloster heilsam wirkten, so werden wir solches für die Besitzungen in dessen Nähe sicher annehmen dürfen. Ein Zeichen dafür ist, dass wir schon 1268 einem Dorfe Glashutten dort begegnen, ein Name, welcher den dortigen Betrieb genugsam kennzeichnet (II. 1143.). Hatte 1270 (II. 1175.) die Abtei für einen Ziegelhof in Rostock jährlich 1 Mark Schoss zu zahlen, so zeugt dies für ihre Bauthätigkeit.

Auf dem Gebiete zumal unfern dem Kloster zeigen uns die Urkunden von den Conversen des Ordens bestellte Wirthschaftshöfe. Dass dieselben ohne Zuziehung von Bauern auf ihnen schafften und wirkten, beweisen in der Urkunde des Bischof Gottfried v. Schwerin von 7. Juli 1299 (IV. 2568) die Worte: »Wenn aber Ravenhorst zu einer Grangia sollte gemacht und von keinen Colonen mehr bewohnt werden, sondern die Aecker durch die Familie des Abtes und des Conventes bestellt« Manche solcher Höfe, die als Musterwirthschaften anspornend und belehrend auf die Bauern der Klosterdörfer wirken mussten, nennt die Berechnung des Schadens, welchen die Rostocker in ihrem Kampfe wider König Ehrich von Dänemark und Heinrich II von Mecklenburg 1312 den Besitzungen der Abtei zugefügt hatten (V. 3520.). Als curia werden hier bezeichnet: Althof, wo noch heute ein mächtiges, jetzt als Scheure benutztes Gebäude (J. B. 2. 26.) von der soliden Bauweise der klösterlichen Zeit auf solchen Höfen zeugt; Rethwisch, Ravenhorst, zwei zu (Hinter- und Vorder-) Bollhagen. Als Hof wird Farpn bei Wismar schon 1306 (V. 3081.) bezeichnet. 1329 (VIII. 5044.) wird ein Thor desselben »Polesche dor gemeinhin genannt,« erwähnt. Das ihm nahe Redentin wird 1313 (VI. 3610.) so erwähnt und der dort seit alten Zeiten befindlichen Mühle gedacht. Bastorf bei Kröpelin, das 1310 von den Rittersn Gottschalk Preen und Hermann Oertzen angekauft war (V. 3357.) und schon in den beiden ersten Monaten des folgenden Jahres voll ausbezahlt ward (V. 3441 u. 44.), erscheint schon 1318 (VI. 3966) bei der Erwerbung von zwei Höfen dazu als curia, indem der dortige Hofmeister Johann erwähnt wird. Das Dorf Bork bei Kolberg ward 1260 (II. 869)

von dem Münzer Gerbert von Camin käuflich durch die Abtei erworben. Schon 1297 (IV. 2454.) wird es als *grangia sive curia* bezeichnet. Die bezügliche Urkunde, nach welcher Ritter Johann Heydebreck auf seine, seiner Frau und Mutter Lebenszeit diesen Hof und die angrenzenden Dörfer Gross- und Klein-Jestin (1290 um 1925 Mark von Johann Ramel erstanden III. 2080.) für 1000 Mark slav. vom Kloster erwarb, spricht zugleich deutlich für den blühenden Stand solcher Besitzungen und ihrer Verwaltung. Zu übersehen ist zunächst nicht, dass in dem bezüglichen Contract die Enthaltung jeder missbräuchlichen Ausnutzung des Forstes verheissen wird. Dies zeigt, dass es nicht mehr galt, dem Waldboden Ackerland abzuringen, sondern dass die Klosterleute bereits denselben einsichtsvoll als ein wichtiges Besitzthum anerkannten und geschont wissen wollten. Gleiches zeigt die Urkunde III. 2365. v. J. 1296. bezüglich des Abtei-Gutes Freienholz, wo vier Radehufen (IV. mansus novale) deutlich darauf weisen, wie einst auch hier das Ackerfeld dem Walde abgewonnen ward, — in den Worten: »Vom Holze sei kund und zu wissen, dass es gehegt und geschont werden soll zum Gebrauch der Bewohner und zur Reparatur der Gebäude.« Begegnet wir in Doberans ehemaligem Gebiete neben zahlreich blühenden Dörfern die herrlichsten Forsten, so dankt das Land auch deren Erhaltung den Mönchen, welche ein klares und richtiges Verständnis für denselben hohe Wichtigkeit hatten.¹⁾ Weiter ergibt sich aus dem zuvor gedachten Contracte v. 18. Juni 1297, welch ein reiches lebendes und todes Wirthschaftsinventarium auf dem Klosterhofe Bork vorhanden war an Pferden, Kühen, Schafen, Ziegen, Schweinen, Hunden, Sommer- und Winterkorn, gedroschen und ungedroschen, Saaten, Fleisch, frischem und geräuchertem, Wagen, Pflügen, Geschirren und allen zur Haus- und Feldwirthschaft gehörenden Geräthen, dass es von den Sachverständigen auf 200 Mark abgeschätzt ward. Gleiches lässt das gedachte Schadenregister (V. 3520) erkennen von anderen solchen Höfen, so z. B. (S. 626.) bezugs Rethwisch, wo 50 Kühe im Werthe von 150 Mark, 40 Schweine zu 30, 20 Pferde zu 50, abgesehen von anderen, welche der Meister Ekbert um 12 Mark von den Rostockern zurück kaufte, von diesen geraubt waren. Wie hochwerthige Pferde auf den Höfen sich fanden, erhellt aus diesem Schriftstück, wenn das des Müllerwagens auf 18, ein zu Bollhagen weg-

¹⁾ Für die Ausnutzung des Wildstandes in Klosterwäldungen zeugt der wiederholt in Rostocker Cämmerei Rechnungen (UB. XIII. 7422. 7720. 7898.) vorkommende Posten von 8 Schillingen *nuncio abbatis Doberanensis apportanti aprum*; damit dürfte die Angabe Meckl. Jahrbuch 23. 86. zusammenhängen: „Doberan musste für den in Rostock gelegenen Doberaner Hof dem Rathe jährlich einen feisten Bären verehren.“ „Bier“ heisst noch jetzt im Plattdeutschen der Eber.

genommenes sogar auf 24 Mark geschätzt wird. Dass selbst edle Streitrosse von den Klosterleuten gezüchtet wurden, sehen wir daraus, dass 1316 Eberhard Moltke ein solches um 20 Mark (VI. 3822), und 1337 Conrad Babbe mit Hebungen von 8 Schillingen 6 Pfennigen und 6 Mark baar erstehen (IX. 5771).

Jenes Schadenregister lässt uns auch einen Einblick in die günstigsten und behäbigen Verhältnisse der Bauern auf den klösterlichen Dörfern thun. Wohl aus Erinnerung an solche Zustände wird das noch im Lande gebrauchte Sprichwort entstanden sein: »Es ist gut unterm Krummstabe wohnen.« Wir erkennen, dass jene vielfach ein ansehnliches Vermögen besaßen, weil sie sonst die hohen Brandschätzungen und das Lösegeld für Einzelne nicht hätten aufbringen können. Sie hatten einen beträchtlichen Viehstapel, reiche Vorräthe an Getreide, Hausgeräth, Geschirren zumal aus Zinn; Leinenzeug, gute Kleider waren vorhanden. Auch der Kathanmann (Kotere) hat seine Kuh, Wittwen haben Haus und Vieh. Einem armen Knechte werden 8 Schillinge geraubt, einem anderen ein Rock zu 1 Mark. Auf den Dörfern finden wir Handwerker wohnen, Müller, Bäcker Zimmerleute, Schmiede, Schuster, Jäger (sagittarius). Wie überall auf den Besitzungen der Klöster im M. A. die Häuser der Landleute besonders gut gebaut waren (Viollet-le-Duc a. a. O. VI. 291.); so lässt es sich auch nach der Taxe der eingäscherten für dieselben auf den Dörfern Doberans abnehmen. Ein treues Bild derselben möchten uns noch die immer mehr verschwindenden alten Bauerhäuser in Mecklenburg geben, ¹⁾ und zumal in den Dörfern, die einst Doberan gehörten. Damit ist zugleich gewiesen, dass auch unsere Abtei, wie Helmold (I. 91.) zunächst für das Gebiet von Ratzeburg andeutet, die Hauptmasse der Bevölkerung für seine Besitzungen aus Westfalen herbeigezogen haben dürfte. Lagen doch dort Amelungsborn Doberans und Alten Camp jenes Mutterklosters. (J. B. 22. 216; 39. 100.) Indem unsere Abtei von daher deutsche Einwanderer anlockte, wirkte sie weiter höchst bedeutsam und nachhaltig für die Germanisirung des Landes und erwarb sich auch in dieser Beziehung grosse und dauernde Verdienste um dasselbe.

Dass Doberan deutsche Colonisten für seine Besitzungen gewann, ja zu gewinnen suchen musste, bezeugen die Urkunden. Slavenreste waren noch im Lande, ja erhielten sich noch lange selbst auf dem Gebiete unseres Klosters. Das beweist die Urkunde Fürst Heinrich des Löwen v. 30. April 1315 (VI. 3759.), worin

¹⁾ In einem Protokolle vor 1622 abgefasst, entspricht die Beschreibung der Bauerhäuser in den Dörfern des Fischlandes, welche sicher noch zu der Zeit erbaut waren, als das Ländchen Eigenthum der Nonnen des St. Claren-Klosters zu Ribnitz war, durchaus den noch jetzt vorhandenen alten in Mecklenburg, wie sie treffend Mussaeus J. B. 2. 118. beschreibt.

er die zu der Stiftung Pribislavs gehörenden Dörfer Stülow und Hohenfelde (Putecha J. B. 28. 237. und 15. 74.) als slavische bezeichnet und sogar bestimmt, dass in ihnen »das Gericht sei und geschehe nach slavischem Rechte, wie es seit Alters die Slaven gebraucht haben.« Wie aber die frühere Bevölkerung zusammengescholzen war, bezeugt abgesehen von Helmolds Angaben (1. 83. II. 5.) u. a. die Urkunde Dietrichs, Bischof von Lübeck von 1210 (1. 197.) bezüglich der Insel Poel: »Nach dieser, bisher von Slaven bewohnt, hat wegen des Mangels und der geringen Zahl (propter penuriam et paucitatem) der Leute dieses Stammes, welche sie nicht mehr zu bebauen im Stande waren, Fürst Heinrich von Mecklenburg deutsche Colonisten gezogen.« Dieser Herrscher giebt auch 1218 (UB. I. 239.) unserem Kloster für die demselben von seinem Vater Pribislav und ihm verliehenen Besitzungen, volle Freiheit, zu sich zu berufen und dort sesshaft zu machen Leute jeglichen Stammes und jedweden Handwerkes und dieses dort auszuüben. Fast mit denselben Worten ertheilt sein Enkel Nicolaus von Werle der Abtei bezüglich Zechelin 1243 (I. 552) die gleiche Erlaubniss. Dass hiervon die Klosterleute schon früher Gebrauch gemacht und deutsche Ansiedler berufen hatten, zeigt die Urkunde des Fürsten Nicolaus von Rostock, Borwy I. Oheim, aus der Zeit von 1188—90 (I. 148.). Zunächst heisst es darin, »dass er aus Fürsorge für die Ruhe der Brüder Bauern, die seine Podoka, d. i. Geld hätten (vgl. J. B. 28. 275. u. UB. X. S. 620.◀), also offenbar Slaven, »in ihren Gütern angesiedelt habe:« dann aber weiter: »Wenn Leute ihres Klosters oder Deutsche in ihren Dörfern sollten Schaden erleiden, so soll mit dem Handeisen gerichtet werden.¹⁾ Ferner zeigt diese Urkunde uns ein anderes Verdienst der Doberaner Mönche um des Landes Wohlfahrt, die Einführung von Handel und Gewerben. Sie trieben jenen, wie für den Orden die Statuten mehrfach bezeugen 1134. 54., 1157. 35., 1181. 10., 1194. 3. 6., 1276. 12. u. a.; sie übten diese: Handwerker auf ihren Besitzungen angesiedelt zeigten uns schon die Urkunden. In richtiger Würdigung dessen, was ihren Ländern frommte, gaben dazu Borwy I. und Nicolaus von Werle, wie angemerkt, Erlaubniss. Doch schon die Worte des edlen Nicolaus von Rostock weisen uns, wenige Jahre nach Wiederherstellung der Abtei, unter deren Leuten »Kaufleute (negociatores), Kürschner, Schuster, Krämer (mercatores) und andere Handwerker,²⁾«

¹⁾ „Per ferrum manuale iudicetur.“ — UB. I. 179.: „Quoslibet suspicione uel infamia criminis notatos iudicio candentis ferri uel ignitorum uomerum aut quouis alio, quod vulgo diuinum iudicium appellatur, quasi de jure examinare.“

²⁾ Negociatores (Darguns) — tam per aquas, quam per terras dictorum ducum transitum facientes (UB. II. 1071.) Mercatores ordinis terminum receptionum sive redditionum suarum in nundinis publicis nullo modo constituent. (1180. 7.)

indem er denselben die wichtige Gerechtsame ertheilt,« dass sie gegen eine jährliche Abgabe von 6 Pfennigen auf seinem Markte zu Rostock täglich kaufen und verkaufen dürften, und den Brüdern dort solches frei sonder Zoll zu thun gestattet.«

Freiheit von Zöllen nicht nur sondern auch von den Landes- Steuern und Abgaben verhiess der Wiedersteller des Klosters den Brüdern und ihren Leuten (*peticionibus et exactionibus* 1. 152., ab *exactione vectigalium et theloneorum* 1. 239.) und seine Nachfolger erneuten dies Versprechen bei Bestätigung der Besitzungen und bei neuen Erwerbungen. (I. 258. 391. 463. II. 792. III. 1668. V. 2924. *solucio precariae que bede dicitur in vulgari u. a.*). Ferner ward »bezugs der Eingessenen der Klostergüter verheissen, dass sie, um keinem als Gotte und der Abtei zum Dienste verbunden zu sein« (1. 258. 391. 538.) frei sein sollten von der Heerfahrt, dem Burgwerk¹⁾ und der Landwehr,²⁾ doch mit der Einschränkung, dass sie bei einem befürchteten Einfalle des Feindes drei Tage lang diesen zu erwarten hätten, erfolge er binnen derselben nicht, am vierten heimkehren könnten (1. 152. 463. II. 828). Später 1350 (X. 7036. 37) heisst es, »die Bauern (der Klosterdörfer Bastorf und Satow) sollen um feindlichen Einfällen zu widerstehen mit den übrigen der fürstlichen Lande zur gemeinsamen Vertheidigung des Landes zusammen zu kommen gehalten sein.« Endlich wurden die Abtei und ihre Güter sammt deren Bauern auch »von aller Gewalt der fürstlichen Grafen, Voigte und Richter« (1. 152 239) *eximirt*. Dem vom Abte zu bestellenden Richter ward die höhere und niedere Gerichtsbarkeit; das Gericht an Hals und Hand überwiesen (*tam in majori quam in minori causa, pro qua pena capitis vel manus truncatio debeat irrogari*) (1. 152. 147. 239. 258. 391. u. a.). Wo, bei späteren Erwerbungen, dieses den fürstlichen Vögten vorbehalten sein und von den durch die Schöffen, Findeleuten, erkannten. Strafgeder (*pecuniaria satisfactio* 1. 463, Broke oder Wedde J. B. 15. 99. — 150. 175; 14. 108 ff.) den Aebten nur meistens ein Drittel zufallen sollte (II. 714. 1141. V. 3070) suchten und wussten diese solches später, oft durch ansehnliche Summen zu gewinnen (V. 3085., VI. 3759. IX. 5864. X. 6847. vgl. IX. 6380. J. B. 13. 288). Solche Vorrechte erleichterten und förderten natürlich der Doberaner segensbringendes Streben, deutsche Colonisten und Handwerker zur Ansiedlung und zur Cultur der ihnen überwiesenen Besitzungen unter ihrer Leitung und dem anregenden Vorbilde der klösterlichen Musterwirthschaften herbei zu ziehen.

¹⁾ *Castrorum structuram, quas vulgariter burgwerck vocamus* 1. 101. *Exstructio urbium et pontis ante urbem* 1. 147. 1. 636. II. 792.)

²⁾ *Defensio terre, theutonice landwere dicta* (V. 3094.)

Welchen Zuwachs an Grundbesitz durch Schenkungen Doberan im weiteren Verlaufe der Zeit gewann, mögen die Urkunden zeigen.

Um auch ihren Landen den Vortheil des heilsamen Wirkens der Mönche zuzuwenden, schenkten 1232 Fürsten Wartislav von Pommern (I. 408. 409) und 1242 Witzlav von Rügen (I. 538) der Abtei Ländereien zu Gross- und Klein-Racow und zu Bretwisch im Lande Loitz. Wie sie damals beschaffen waren, bezeugt deutlich, dass nur »Wiesen und Wälder« genannt werden. Wenn nach der Urkunde I. 409. auf Bitten der Vasallen dies »ohne Angabe der Hufenzahl« geschah, so wünschten sie offenbar vorzubeugen, dass, falls bei späterer Nachmessung des durch die Arbeit der Brüder schon im Culturboden verwandelten Landes sich dessen Fläche grösser, als die ursprünglich zugewiesene ergeben dürfte, diese nicht gezwungen würden den sog. Overslag (quod ex emensuratione agrorum excrevit III. 1925) nach dem dann vorhandenen Werthe hoch zu erstehen.

So erging es den Brüdern öfter, u. a. wohl in Bezug auf Niendorf bei Schwan. Am 24. Febr. 1274 (II. 1316) überwies Nicolaus von Werle (Güstrow) denselben 6 Hufen dieses Hofes mit den bekannten Rechten; 1287 (III. 1925) müssen sie dort von seinem Sohne Heinrich den Uberschlag um 60 Mark erwerben. Knüpft der erst gedachte Fürst an die Schenkung die Bedingung, zur Memorie des Arnold von Niendorf am Allerseelentage ein Servitium auszurichten, so wird dieser Ritter und nicht der Herrscher der eigentliche Geber gewesen sein, eben wie 1243 (I. 546.) bezugs 2 Hufen in Klein-Schwiesow, worauf sein Vasall Heinrich Grube zu Gunsten des Klosters »zu seiner und seines verstorbenen Weibes Sündenvergebung« resignirte. Der Fürst verzichtete offenbar nur auf die Lehnsdienste, die Güter dem Kloster zu Eigenthum überlassend. Auch das nur spricht Johann von Mecklenburg 16. Mai 1245 (I. 570) aus in Bezug auf Besitzungen zu Kartlow, welche Conrad von Swinge und seine Söhne der Abtei geschenkt hatten.

Der wirkliche Geber war Nicolaus von Werle bei der Zuweisung von Zechlin (I. 552). Diese fürstliche Freigebigkeit möchte aber dadurch mit veranlast sein, weil das Land Turne, östlich des Müritz-See's, auch von den Markgrafen von Brandenburg beansprucht ward (J. B. 2. 106). Er wünschte wohl, so seine Anrechte daran zu betonen und zu wahren. Auch eine Schenkung ist die eine Hälfte von Dänschenburg sammt den fürstlichen Zehnten durch Heinrich Borwin III. 1247 (591). Sieben Hufen in Brusow und zwei in Drüschow 1270. (II. 1192.) dankt die Abtei nicht dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg, sondern den Rittern Heinrich Preen und Johann Bülow, dem Herrscher nur die Ver-

leihung des Eigenthumrechtes. Ebenso verhält es sich mit 12 Hufen zu Wehelsfelde bezugs des Grafen Helmold von Schwerin 1274 (II. 1346). Geber derselben ist Dietrich von Eixen. Wenn 1288 (IV. 2496) Nicolaus von Werle (Parchim) dem Kloster drei Hufen zu Niendorf (bei Schwan), welche seit 1287 (III. 1919) Georg von Niendorf besessen hatte, überweist (contulimus), so dürfte das ebenso wenig ein wirkliches Geschenk sein, als wenn er 1300 (IV. 2621) sagt, »er gebe und verleihe (donamus et conferimus) Doberan weitere zwei Hufen daselbst und das Dorf Tessenow (bei Mabchin); hier handelt es sich nur um Bestätigung käuflicher Erwerbungen (IV. 2436. 2443). Zu Borgshagen wurden 10 Hufen 1298 (IV. 2523) nur zu einem Theile dem Kloster geschenkt, zum anderen käuflich durch dieses von Friedrich Babbe erworben, welcher 1301 (V. 2964. VIII. 5134) jenem die ihm in Satow zustehende Bede überliess. Verleiht 1326 (VII. 4777) Heinrich II. der Löwe der Abtei nicht nur das Eigenthum von 6 Hufen in Alten Garz, die sein verstorbener Vasall Willekin Bragen besessen, sondern auch eine in Neu-Garz, so wird es sich mit jenen, wie mit dieser verhalten. Aus ihr hatte Ritter Johann Berkhahn dem Kloster 5 Mark jährlicher Rente zugewiesen (V. 2446), welche nach seinem Ableben (pro anima ejus), also wohl zu einem Servitium (vgl. VII. 4904), seine Wittve Walburg verdoppelte. Da aber die Hufe, worauf dieselbe fundirt war, »einige Jahre brach gelegen hatte, und die Rente nicht gegeben war und auch in keiner Weise gezahlt werden konnte,« so hatte 1324 (VII. 4532) die Dame der Abtei das Grundstück abgetreten. Eine halbe Hufe vermachten Eilhard und seine Frau dem Kloster in dem Dorfe Robertsdorf (bei Wismar) 1328 (VII. 4984). Bedeutend war die Schenkung des Rostocker Rathsherrn Peter Kremer, welche uns die Urkunden von 1358 Juni 18. und Sept. 9. (UB. XIV. 8483 und 8515) zeigen. Dieser kaufte um 3000 Mark rost. von den Edlen von Barnekow Dorf und Hof Retschow (Meckl. Jahrbuch 18. 280 ff.) mit voller Gerichtsbarkeit, Beden, Freiheit der Eingesessenen von allen Landesdiensten und überwies es Doberan. Dasselbe setzte sich alsbald mit den bisherigen Inhabern auseinander und gewann am 20. Juni (UB. XIV. 8. 490) die Bestätigung des Verkaufes vom Herzoge Albrecht, nur dass dieser sich das Patronatsrecht der dortigen Kirche vorbehielt, obschon er bemerkt, *divini cultus qui precipue in dicto monasterio Doberan pia devocione frequentatur, ampliacionem pio desiderantes extollere affectu.* Dagegen hatte Peter Kremer dem Abte und Convente Doberans das Patronat über die vom ihm in der Marienkirche zu Rostock unter dem Thurme an der Nordseite gestiftete Vicarei zugewiesen, mit der Bedingung, deren Inhaber jährlich 25 Mark zu zahlen. Gedenken wir noch des Geschenkes

eines Hauses und des einer Hofstelle in Rostock (II. 942. und V. 2804) und des Vermächtnisses des Ritters Reddag zu Ribnitz bezugs seiner Einkünfte aus Freienholz 1296 (III. 2365) und vier Legate von 12 Schilling, 5- und 2mal 10 Mark (II. 1153, 1479., III. 1952 (monialibus (!) in Doberan 2045); womit in Testamenten neben anderen Klöstern auch das unsere bedacht ward, so glaube ich sämtliche Schenkungen an Grundbesitz und Renten angeführt zu haben, welche für Doberan ohne ausdrücklich daran geknüpfte Bedingungen das Urkundenbuch bis 1365 bietet.

Mit solchen verbunden, wodurch dem Kloster verschiedene Lasten und Pflichten auferlegt wurden, zeigt dasselbe uns dann noch mehrere. Eine Anzahl Stiftungen sind im Grunde nichts anderes als Anlagen auf Leibrenten. 1262 (II. 955) vermachen Johann Bleich und seine Frau an Doberan ihren gesamten Nachlass, bedingen sich aber Unterstützung von demselben im Falle der Bedürftigkeit. Das Vermächtniss des Abbo von Poel 1279 (II. 1485.) war offenbar nichts anderes als der Preis für eine ansehnliche ihm in Korn geleistete Leibrente (II. 1365). Schenkt 1291 (III. 2124) Pfarrer Dietrich von Plau schon bei Lebzeiten dem Kloster 260 Mark rost., so bedingt er sich, 5 Mark zu einem Servitium anweisend, 21 jährlicher Rente davon und eintretenden Falls für sich und seinen Diener Wohnung, Feurung und Lebensmittel, wobei der Zusatz: »wie dies einst unserem Familiaren Johann von Braunschweig geleistet,« auf einen ähnlichen Fall hinweist. Ganz richtig ist es daher bezeichnet, wenn 1307 (V. 3161) Heinrich Mönch zu Rostock sagt, »er habe zur Erweiterung des dortigen Klosterhofes« an Doberan seine Hofstelle um eine jährliche Leibrente von 4 Mark slav. »verkauft« (vendidi). Der Frau Kunigunde Holle wird 1308 (V. 3229) für eine Doberan zugewiesene Salzhebung in Lüneburg der Genuss einer anderen demselben dort gehörenden für ihre Lebenszeit zugestanden. Selbst Fürst Nicolaus von Werle (Parchim), der in Geldnöthen schon bei der Abtei Hülfe gesucht und gefunden hatte (V. 3531), bezeugt, 1314 (VI. 3688), dass er mit einer bei Abt Gerhard deponierten Summe von 1000 Mark fein Silber's (VI. 4125) sich eine um Martini fällige Leibrente von 100 Mark erworben habe. Solche Vorträge schloss das Kloster zur Zeit des Kirchenbaues und der Geldverlegenheit, welche die Unruhen der wendischen Mönche erzeugten, mehrfach ab. Dies zeigt das Verzeichnis über die pensiones annuales (IX. 5837). Die Zahlungstermine waren Weihnachten, Ostern, Johannis, Michaelis und Martini (vgl. auch VIII. 5656. pag. 585). Aus dem reichen Vermächtnisse des Lübecker Bürgers Peter Wiese († 29. April 1338. UB. XII. 7345), wodurch das in den Wirren der slavischen Mönche um 1000 Mark verpfändete (UB. IX. 6596 § 66) Admannshagen von Arnold

Kopmann wieder eingelöst ward, an seine Brüder Heinrich und Johann, Mönche zu Doberan, bedingen diese u. a. eine Leibrente von 22 Mark jährlich für ihre Schwester (IX. 6157.)

(Schluss folgt im nächsten Hefte.)

Personal-Veränderungen im Benedictiner- und Cistercienser-Orden im Jahre 1890.

Mitgetheilt von P. Florian Kinnast (prof. Admont, O. S. B.) in Kraubath.
(Vide Jahrg. XI. 1890, S. 477—489.)

Unser Unternehmen wurde von vielen Seiten in erfreulicher Weise unterstützt, wofür hiemit der beste Dank ausgesprochen werden soll; die Zusendung von Schematismen und Original-Mittheilungen hat die Arbeit wesentlich gefördert und erleichtert, weshalb eine ergebene Bitte um weitere gütige Unterstützung hier sicher am Platze sein dürfte!

U. I. O. G. D.

A. Benedictiner.

Admont. Eingekl.: 26. IX. Fr. Roland Kapus, geb. 31. I. 1866 zu Mahrenberg in Strmk., Fr. Erwin Foettinger, geb. 29. II. 1868 zu Wolfsegg in Ob.-Oesterr.

Ausgetr.: Fr. Adalbero Röck und Claudius Weixler, Theol. im 3. Jahre, Fr. Werner Polter, Noviz.

Einf. Prof.: Fr. Marquard Koenig, Fr. Ansgar Winter, Fr. Albin Hofer, Feierl. Prof.: 5. XI. Fr. Cornelius Koessler.

Ordin.: 25. XI. Fr. Cornelius Koessler.

Primiz: 8. XII. P. Cornelius Koessler.

Auszeichnung: P. Hildebert Haas, Pf. in Groebming, wurde zum F. B. geistl. Rathe, P. Josef Pürstinger zum Ehrenbürger der Gemeinde St. Anna in Lavantegg ernannt. P. Cajetan Hoffmann, Kämmerer, wurde am 28. XI. zum Administrator der Abtei in spiritualibus et temporalibus erwählt.

Ernennung: P. Alexander Dupky z. Aushilfspriester in Groebming, P. Josef Pürstinger z. Pf. in Hohentauern, P. Odilo Zimmermann z. Pf. in St. Anna in Lavantegg, P. Thassilo Reimann z. Forstreferenten, P. Roman Schmid z. Coop. in St. Michael, P. Columban Stranzl z. Coop. in St. Lorenzen, P. Blasius e. v. Schoupe als Aushilfspriester nach Obdach (dem Stifte St. Lambrecht incorporiert), P. Isingrin Glatz und Raimund Miklavc legen die strengen Prüfungen zur Erlangung der theol. Doctorswürde ab.

Gestorben: 13. III. (zu Fogarás in Siebenbürgen) P. Bruno Vogel v. Windsheim, jur. u. Dr., im 47. Lj., 20. IX. P. Ferdinand Glaser, em. k. k. Gymn.-Prof. zu Admont, im 68. Lj., 4. X. (in Gleisdorf) P. Altmann Freissmuth, Forstdirector und Jägermeister, F. B. geistl. Rath, Besitzer des gold. Verdienstkreuzes m. d. Krone, Donatkreuz des souv. Malteser-Ritter-Ordens, im 69. Lj., 17. XI. (Admont) P. Felix Stranzl, em. Hofmeister, Ehrenbürger v. Luttenberg, im 72. Lj., 23. XI. (in Graz) der hochw. Herr Abt Dr. Guido Schenzl, F. B. Consistor.-Rath, Ritter des kais. österr. Ordens der eisernen Krone, Dir. der theol. Lehranstalt zu Admont, Mitglied der ung. Akademie der Wissenschaften, em. Chef der kgl. ungar. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus zu Budapest etc. etc., im 68. Lj.

Personalstand Ende 1890: 73 Priester, 6 Cleriker, 2 Novizen, 1 Laienbruder. Summa 82.